

Warnender Hinweis zum Thema:

Plagiate in wissenschaftlichen Arbeiten

(z. B. Master-, Diplom-, Bachelor-, Seminar- oder Hausarbeit)

„Wer vorsätzlich [...] gegen die Täuschung über Prüfungsleistungen betreffende Regelung einer Hochschulprüfungsordnung [...] verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden. [...] Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann der Prüfling zudem exmatrikuliert werden.“ (§ 63 Abs. 5 Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen)

Jede Prüfungsordnung des Fachbereichs Wirtschaft (also unabhängig vom im Einzelfall gewählten Studiengang) verpflichtet den Prüfling zu einer Offenlegung von allen in der wissenschaftlichen Arbeit verwerteten Quellen und im Fall einer Master-, Diplom- oder Bachelor-Arbeit zu einer entsprechenden eidesstattlichen Versicherung.

Der Fachbereich Wirtschaft wird entsprechende Verstöße strikt verfolgen und den Prüfling unter Würdigung der Schwere des Verstoßes im Einzelfall mit einer Geldstrafe belegen oder/und exmatrikulieren! In allen Fällen gilt die Prüfung als nicht bestanden!

Münster, 30.01.2007

gez. Prof. Dr. Pooten,

Vorsitzender des Prüfungsausschusses Wirtschaft